



Arbeitshilfe

# Merkblatt Unkrautbeseitigung im Strassenunterhaltsdienst

Anwendungsverbot von Herbiziden: Genereller Grundsatz der Unkrautbeseitigung und Ausnahmen

**Inhaltsverzeichnis**

1. Hauptzielgruppe..... 3

2. Worum geht es?..... 3

3. Genereller Grundsatz: Mechanische Unkrautbekämpfung ohne Einsatz von Herbiziden..... 3

4. Ausnahmen ..... 3

5. Welche Produkte sind für Ausnahmeeinsätze zu verwenden? ..... 3

6. Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und -geräten..... 4

7. Rückgabe und Entsorgung..... 4

8. Fachbewilligung..... 4

9. Weitere Auskünfte ..... 4

**Impressum**

Prozessverantwortung: Bereichsleitung Umwelt + Sicherheit Dienstleistungszentrum – Jörg Bürgin  
 Freigabe: Geschäftsleitungssitzung / Kantonsoberingenieur – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt  
 Kontakt: [www.be.ch/tba](http://www.be.ch/tba)

## 1. Hauptzielgruppe

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle Strasseninspektorate sowie an die Abteilung Nationalstrassen Betrieb.

## 2. Worum geht es?

Herbizide (Pflanzenschutzmittel (PSM)) werden bei unsachgemässer Anwendung schnell ausgewaschen oder abgeschwemmt. Gewässer sowie das Grundwasser können dadurch belastet werden. Seit 1986 besteht ein generelles Anwendungsverbot (Anhang 2.5 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81) für Herbizide auf Wegen, Plätzen, Dächern, Terrassen, Lagerplätzen, an Böschungen und auf Grünflächen entlang von Strassen und Geleisen sowie in der Gewässerschutzzone S1.

## 3. Genereller Grundsatz: Mechanische Unkrautbekämpfung ohne Einsatz von Herbiziden

- Pflanzen stehen lassen, nährstoffarme Bankette, solide Bauweise
- regelmässige Reinigung mit Wischmaschinen
- Unkrautbesen, Mähen, Ausreissen (bspw. einzelne Neophyten)
- bei kleinen Flächen: Abflammen, Infrarot

## 4. Ausnahmen

Wenn Problempflanzen mit den oben genannten Massnahmen nicht erfolgreich bekämpft werden können, sind Einzelstockbehandlungen:

- a) an National- und Kantonsstrassen sowie
- b) auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen
- c) ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers (vergl. BAFU Gewässerraum)

vom Verbot ausgenommen. In diesen Ausnahmefällen sind die Pflanzenschutzmittel äussert zurückhaltend einzusetzen. Sie sind immer nur in Absprache mit einem Träger einer Fachbewilligung erlaubt. In Grundwasserschutz zonen und Zuströmbereichen gelten zusätzliche Beschränkungen. Grossflächige Verwendung ist in jedem Fall untersagt.

## 5. Welche Produkte sind für Ausnahmeeinsätze zu verwenden?

Für Ausnahmeeinsätze sind nur Produkte erlaubt, welche sich in der Liste des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen befinden ([www.psm.admin.ch](http://www.psm.admin.ch) → Kulturen → A → Auf und an National- und Kantonsstrassen). Beim Klick auf das gesuchte Produkt, erscheint unter anderem (unter «auf und an Kantons- und Nationalstrassen») dessen Dosierung. Diese Dosierungsangaben sind unbedingt zu beachten!

## 6. Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und -geräten

Ausbildung, Weiterbildung, Verbote und Einschränkungen:

Wer Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet, benötigt eine Fachausbildung und muss sich regelmässig weiterbilden (Art. 7 und Art. 10 ChemRRV). Die Verbote und Einschränkungen für die Anwendung gemäss Anhang 2.4 und 2.5 der ChemRRV müssen dem Anwender bekannt sein. Insbesondere gilt es, die Mindestabstände zu den Oberflächengewässern einzuhalten.

Reinigungswasser Sprühmittelreste:

Auf Waschplätzen ohne Aufbereitungsanlagen für PSM dürfen keine Spritz- und Sprühgeräte gewaschen werden.

In der Grundwasserschutzzone S1 sowie im Gewässerraum ist die Anwendung von PSM nicht erlaubt. Für die Zonen S2 bzw. S2 und S<sub>n</sub> von Grundwasserschutzzonen ist eine Anwendungsverbotsliste für PSM zu berücksichtigen.

Lagerung:

PSM (explosiv, entzündlich, oxidierend) sind in einem feuerfesten Raum, Container oder Schrank getrennt von anderen Gefahrstoffen gemäss den Brandschutzrichtlinien (BSR 26-15) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) im Innern, auf einem dichten Boden und vor Zutritt für Unbefugte geschützt zu lagern.

## 7. Rückgabe und Entsorgung

Nicht mehr verwendete Produkte (sowie Restmengen) müssen bei den Herstellern oder Händlern oder einer öffentlichen Sammelstelle für Sonderabfälle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder dem Kehricht ist verboten.

## 8. Fachbewilligung

Wer beim Strassenunterhaltungsdienst unter den genannten Bedingungen Pflanzenschutzmittel verwendet, braucht eine Fachbewilligung. Kurse und Prüfungen werden z. B. von der schweizerischen Ausbildungsstätte für Natur- und Umweltschutz (sanu) ausgeschrieben. Die Anmeldung erfolgt über die vorgesetzte Stelle.

## 9. Weitere Auskünfte

Umweltfragen TBA	Dienstleistungszentrum DLZ, Bereich Umwelt und Sicherheit
Fachbewilligungen	<a href="#">Fachbewilligungen</a> (Bundesamt für Umwelt) <a href="http://sanu.ch">sanu.ch</a> (Kursangebote für Fachbewilligungen zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln)
Weitere Informationen	<a href="#">Pflanzenschutzmittel</a> (admin.ch) <a href="#">Merkblatt «Strassenunterhalt ohne Herbizid»</a> (PDF, Bundesamt für Umwelt) <a href="#">Merkblatt «Verwendungsverbote für Herbizide und Biozide (gegen Algen und Moose) auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern»</a> (PDF, Bundesamt für Umwelt)

[Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln und -geräten](#) (PDF, Kanton Bern; Merkblätter und Formulare Industrie- und Gewerbeabwasser)

[Gewässerraum, modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz](#) (PDF, Bundesamt für Umwelt, Bundesamt für Raumentwicklung, Bundesamt für Landwirtschaft)

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und S<sub>h</sub> (PDF, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Zulassung Pflanzenschutzmittel)